

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2002

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 21. Februar 2002

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
6. 2.02	<b>Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 (Staatshaushaltsgesetz 2002/03 – StHG 2002/03)</b> . . . . .	77
6. 2.02	<b>Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</b> . . . . .	91
29. 1.02	Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes (Wohnraumförderungs-Durchführungsverordnung – DVO-WoFG) . . . . .	92
29. 1.02	Verordnung der Landesregierung über den finanziellen Ausgleich von Arbeitszeitguthaben von Beamten aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Beamten-Ausgleichszahlungsverordnung) . . . . .	94
5. 2.02	Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (Jubiläumsgabenverordnung – JubGVO) . . . . .	94
11. 1.02	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Meldeverordnung . . . . .	97
9. 2.02	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der staatlichen tierärztlichen Untersuchungsämter . . . . .	98
28. 1.02	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) . . . . .	98
16. 1.02	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Irrenberg-Hundsrück« 99	

**Gesetz über die Feststellung  
des Staatshaushaltsplans  
von Baden-Württemberg  
für die Haushaltsjahre 2002 und 2003  
(Staatshaushaltsgesetz 2002/03  
– StHG 2002/03)**

Vom 6. Februar 2002

Der Landtag hat am 6. Februar 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

für das Haushaltsjahr 2002 auf 30 954 002 400 Euro,

für das Haushaltsjahr 2003 auf 31 506 635 400 Euro.

§ 2

(1) Von den im Staatshaushaltsplan bei Titel 422 01, 425 01 und 426 01 ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sind in den Jahren 1997 bis 2003 insgesamt

4517,5 Stellen zu streichen. Davon können vorübergehend 122 Stellen zur Sicherstellung von Einstellungskorridoren in den von den Stellenstreichungen besonders betroffenen Verwaltungsbereichen verwendet werden. Von den einzusparenden Stellen sind 2002 und 2003 in Abgang zu stellen:

	2002	2003
Epl. 02 – Staatsministerium	2,0	1,0
Epl. 03 – Innenministerium	44,5	23,5
Epl. 04 – Kultusministerium	15,0	9,0
Epl. 05 – Justizministerium	71,0	33,0
Epl. 06 – Finanzministerium	167,0	88,0
Epl. 07 – Wirtschaftsministerium	59,0	31,0
Epl. 08 – Ministerium Ländlicher Raum	101,0	53,0
Epl. 09 – Sozialministerium	32,0	16,5
Epl. 10 – Ministerium f. Umwelt u. Verkehr	56,0	29,0
Epl. 14 – Wissenschaftsministerium	11,0	5,0
Zusammen	558,5	289,0

Die 2002 wegfallenden Stellen sind ab 1. Januar 2002 gesperrt, die 2003 wegfallenden Stellen sind ab 1. Januar 2003 gesperrt; sie sind jeweils in einem Nachtrag in Abgang zu stellen.

(2) Die Bereiche, in denen Stellen innerhalb der Einzelpläne zu streichen sind, und die Zahl der zur Sicherung von Einstellungskorridoren pro Jahr von der Streichung ausgenommenen Stellen richten sich nach den von der Landesregierung am 17. Juli 1995 beschlossenen Eckpunkten für die mittelfristige Einsparung von 4000 Stellen und die Umsetzung der Verwaltungsreformgutachten unter Berücksichtigung der neuen Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien nach der Bekanntmachung der Landesregierung vom 18. Juni 1996 (GBl. S. 490). Darüber hinaus sind in der Gesamtzahl von 4517,5 zu streichenden Stellen zum Ausgleich von Stellenzugängen weitere Einsparauflagen für den Einzelplan 05 – Justizministerium – von 6 Stellen, für den Einzelplan 14 – Wissenschaftsministerium – von 95 Stellen und in Höhe von 294,5 Stellen für alle Einzelpläne enthalten. Von den 1997 bis 2003 insgesamt zu streichenden Stellen können im Einzelplan 08 aus der Landesforstverwaltung bis zu 350 und im Einzelplan 10 aus der Straßenbauverwaltung bis zu 50 Stellenstreichungen durch eine auf Dauer zu gewährleistende Einsparung von Sachmitteln ersetzt werden.

(3) Soweit die Zahl der Stellen, die jährlich in Abgang gestellt werden, nach Anrechnung von Stellen für die Sicherstellung der Einstellungskorridore nicht ausreichen, um die jährliche Einsparquote des Einzelplans zu erfüllen, erhöht sich die Einsparquote des darauf folgenden Jahres entsprechend. Außerdem sind für jede zu wenig gestrichene Stelle jährlich Sachmittel in Höhe von 41 000 Euro im Einzelplan einzusparen. Werden in einem Einzelplan über die Einsparquote hinaus Stellen gestrichen, erhält dieser Einzelplan für jede dieser eingesparten Stellen im folgenden Haushaltsjahr zusätzliche Sachmittel in Höhe von 41 000 Euro.

(4) In den Jahren 1998 bis 2003 sind zusätzlich zu den Stelleneinsparungen nach Absatz 1 weitere 2320 Stellen zu streichen. Von den einzusparenden Stellen sind 2002 und 2003 in Abgang zu stellen:

	2002	2003
Epl. 03 – Innenministerium	80,0	42,0
Epl. 04 – Kultusministerium	14,0	7,0
Epl. 05 – Justizministerium	71,0	71,0
Epl. 06 – Finanzministerium	117,0	61,0
Epl. 07 – Wirtschaftsministerium	25,0	13,0
Epl. 08 – Ministerium Ländlicher Raum	37,0	20,0
Epl. 09 – Sozialministerium	15,0	8,0
Epl. 10 – Ministerium f. Umwelt u. Verkehr	28,0	15,0
Epl. 14 – Wissenschaftsministerium	37,0	19,0
Zusammen	424,0	256,0

Absatz 1 letzter Satz sowie Absatz 3 gelten sinngemäß.

## § 3

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamten und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei bzw. vier Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei bzw. drei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.
2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, zwei Planstellen dürfen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 153 e Abs. 2 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei sind für den Umfang der von diesen Beamten oder Richtern besetzten Stellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt des Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung (ErzUrlVO) vom 1. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2001 (GBl. S. 461), maßgebend.
3. Planstellen für Beamte und Richter, denen auf Grund von § 153 h Landesbeamtengesetz und § 7c Landesrichtergesetz in Verbindung mit § 72 b Abs. 1 Deutsches Richtergesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 v. H. als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 2 Abs. 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 2 a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung gezahlt werden. Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell) wird; in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 50 v. H. der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamten oder Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zu Grunde zu legen ist.
4. Für die Beschäftigung von Beamten zur Anstellung bzw. Richtern auf Probe dürfen diejenigen Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammengerechnet werden, deren Mittel im Rahmen unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 153 e Abs. 2 LBG nur für die Zahlung der jährlichen Sonderzuwendung, des jährlichen Urlaubsgeldes und gegebenenfalls des Zuschusses nach § 5 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 16. Juli 1992, geändert durch Verordnung

vom 23. März 1998 (GBL. S. 213) in Anspruch genommen werden. Nummer 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für beamtete oder richterliche Hilfskräfte (Titel 422 01) gelten die Nummern 1 bis 4, für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für nichtbeamtete Kräfte (Titel 425 01 und 426 01) gilt Nummer 1 entsprechend. Für die Stellen für nichtbeamtete Kräfte kann das Finanzministerium bei Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt, kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden können.

(2) Bei Kapitel 0405 bis 0429 – Schulbereich – können die Lehrerstellen (Titel 422 01 und 425 01) abweichend von Absatz 1 unter Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen des jeweils maßgebenden Regelstundenmaßes besetzt werden; bei Beamten (Titel 422 01) zwischen 50 und 100 vom Hundert, bei Angestellten (Titel 425 01) ohne Beschränkung. Jedoch darf die Zahl der Angestellten, die unter 50 vom Hundert beschäftigt sind, nicht über 2000 hinausgehen. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Lehrerstellen nicht überschreiten.

(3) Für die bei den Kapiteln 0405 bis 0429 Titel 422 01 geführten Lehrkräfte, die sich nach der Erziehungsurlaubsverordnung (ErzUrlVO) vom 1. Dezember 1992 (GBL. S. 751) in Erziehungsurlaub befinden, werden für die Dauer des Erziehungsurlaubs die erforderlichen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen geschaffen. Absatz 2 letzter Satz gilt für die Bewirtschaftung entsprechend. Aus den Leerstellen dürfen nur die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und gegebenenfalls der Zuschuss nach § 5 der Mutterschutzverordnung bezahlt werden.

(4) Soweit es für die Regulierung von Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells für Lehrkräfte nach Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen vom 10. November 1993, zuletzt geändert am 26. Januar 1998 (ABl. S. 26), erforderlich ist, dürfen aus freien besetzbaren Lehrerstellen oder Stellenbruchteilen Ausgleichszahlungen auf Grund einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 48 Abs. 3 BBesG bezahlt bzw. rückwirkende Erhöhungen des Teilzeitfaktors zum Zeitpunkt der Leistungsstörung ausgeglichen werden. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Eine zusätzliche Bewilligung von Stellen oder Mitteln zur Regulierung von

Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells ist ausgeschlossen.

(5) Beamte auf Planstellen außerhalb der Kapitel 0405 bis 0429, die auf Grund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gem. den §§ 152 ff. LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 152 ff. LBG zum unmittelbaren Wechsel in den Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung beendet wird, können während des Erziehungsurlaubs weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 152 ff. LBG geführt werden.

(6) Für die bei Titel 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Titeln 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG) einschließlich der Zuführung an die Versorgungsrücklage nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 BBesG mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
2. für die Bezüge der Angestellten und die Löhne der Arbeiter einschließlich der Teile der Bezüge und Löhne, die in den Erläuterungen zu den Titeln 425 01 und 426 01 nicht besonders aufgeführt sind,
3. für die Bezüge der außertariflichen Angestellten und Arbeiter, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrechten richten,
4. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
5. für die Unterhaltsbeihilfen an Dienstanfänger und an Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Dasselbe gilt für Mehrausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der VV-LHO mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Titel 421 01, 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 gegenseitig deckungsfähig.

(7) Die Zulage nach § 5 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung – 2. BesÜV – für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet kann ebenfalls aus der Stelle gezahlt werden.

(8) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er abweichend von § 49 Abs. 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn oder einer anderen Laufbahn seiner Laufbahngruppe, oder auf einer anderen Stelle in einer Vergütungs- oder Lohngruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(9) Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 53 a Abs. 1 LBG) sind nach dem Umfang der gem. § 53 a Abs. 2 LBG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 6 Abs. 1 BBesG abweichende Besoldungszahlungen gem. § 72 a BBesG bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

#### § 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2002 bis zur Höhe von 1 017 500 000 Euro,
2. im Haushaltsjahr 2003 bis zur Höhe von 884 500 000 Euro,
3. bis zur Höhe der in den vorausgegangenen Haushaltsjahren gebildeten Einnahmereste aus Kreditmitteln, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden und zur Deckung benötigt werden.

Die Ermächtigung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften übertragen werden. Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die nach dem Kreditfinanzierungsplan (Ziffer 3 des Gesamtplans) in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Abs. 4 LHO darf höchstens 25 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 vom Hundert der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Til-

gungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 3 vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau, in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(7) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Behörden-Bauprogramm, zuletzt durch § 4 Buchstabe a des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2001 auf 1 174 000 000 DM festgesetzt, wird auf 740 000 000 Euro erhöht (Kapitel 1208 Titel 711 15).

(8) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften, zuletzt durch § 4 Buchstabe b des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2001 auf 2 608 100 000 DM festgelegt, wird auf 1 270 000 000 Euro festgesetzt (Kapitel 1208 Titel 711 16).

(9) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behörden-Bauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 400 000 000 Euro nicht übersteigen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH im Rahmen eines Finanzierungsvertrags mit der Vorfinanzierung eines Sonderprogramms für den Landesstraßenbau bis zur Höhe von je 53 700 000 Euro in den Jahren 2002 und 2003 zu beauftragen (Kapitel 1004 Titel 711 79 A).

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH oder ein anderes Finanzierungsinstitut im Rahmen eines Finanzierungsvertrages mit der Vorfinanzierung eines weiteren Investitionsprogramms für den Landesstraßenbau bis zur Höhe von jährlich 35 800 000 Euro in den Jahren 2002 bis 2006 zu beauftragen (Kapitel 1004 Tit. 711 79 B).

(12) Die bei Kapitel 0705 vorgesehenen Darlehensmittel des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des Städtebaus und der Modernisierung werden der Landeskreditbank zu denselben Zins- und Tilgungsbedingungen wie die entsprechenden Bundesmittel gegeben.

(13) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, der Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Baden-Württemberg statt des Betrages in Höhe von 4 090 335 Euro jährlich den Betrag zuzuwenden, der der Umlaufrendite festverzinslicher inländischer Wertpapiere (durchschnittlich) entspricht, jedoch mindestens 255 645 Euro. Ermittelt wird dieser Betrag aus der Veröffentlichung statistischer Zahlen durch die Deutsche Bundesbank.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 5 000 000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zehn Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

#### § 5

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 2002 bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2003 bis zur Höhe von insgesamt 800 000 000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zu Gunsten der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH und der Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung GmbH bis zu 500 000 000 Euro jährlich;
2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75 000 000 Euro jährlich.

(3) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500 000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs,
3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2,
4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach den Nummern 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(4) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(5) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 für das Haushaltsjahr 2003 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2004 nicht vor dem 1. Januar 2004 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die auf Grund der weitergeltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2004 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2004 nicht anzurechnen.

#### § 6

(1) Im Sinne von § 20 Abs. 1 LHO sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel gegenseitig deckungsfähig je für sich
  - 1.1 die Ausgaben der Titel 511 01, 514 02, 517 01, 518 02, 525 31, 525 41, 531 05, 533 01 und 546 49;
  - 1.2 die Ausgaben der Titel 514 01, 527 01 und 527 02 (Reisebeihilfen);
2. innerhalb der jeweiligen Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig je für sich

- 2.1 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel)
- 2.2 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel)
3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 69 zugunsten der Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68.
4. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig
  - 4.1 die Ausgaben der Titel 441 01 einschließlich Kapitel 1210 Titel 446 01 und 446 21 sowie Kapitel 1212 Titel 441 02;
  - 4.2 die Ausgaben der Titel 422 16.
  - 4.3 im Einvernehmen der beteiligten Ministerien je für sich die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel) und innerhalb der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen jeweils die Einzelpläne 01 (Landtag) und 11 (Rechnungshof) sowie die Kapitel 0303 (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz), 0310 (Feuerschutz, Katastrophenschutz, zivile Verteidigung), 0614 (Staatliche Hochbauämter – Bund), 1423 (Allgemeine Aufwendungen für die Universitäten), 1424 und 1425 (Landesbibliotheken) sowie 1430 (PH Ludwigsburg);

Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Abs. 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 4.3 einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(3) Zur Ausgestaltung der den Pädagogischen Hochschulen (Kap. 1426 bis 1435) und staatlichen Fachhochschulen (Kap. 1440 bis 1465) übertragenen dezentralen Finanzverantwortung (§ 8 Abs. 4 FHG bzw. § 8 Abs. 4 PHG) wird gemäß § 7 a LHO folgendes bestimmt:

1. Globale Minderausgaben erwirtschaften die Pädagogischen Hochschulen und staatlichen Fachhochschulen in Höhe des vom Wissenschaftsministerium zu Beginn des Jahres festgesetzten Anteils an dem im Staatshaushaltsplan für den Einzelplan 14 ausgewiesenen Betrag. Weitere Kürzungen, Sperrungen oder Min-

derausgaben treten im laufenden Haushaltsjahr nicht hinzu.

2. Unverbrauchte übertragbare Mittel (Ausgabereste) werden nicht in Abgang gestellt.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, den mit den Universitäten des Landes vereinbarten Solidarpakt, der ihnen Planungssicherheit auf der Grundlage der Haushaltsansätze der Kapitel 1410 bis 1423 (ohne Klinika) des Staatshaushaltsplans 1997 – abzüglich der veranschlagten globalen Minderausgaben – gewährleistet, bis zum Haushaltsjahr 2006 fortzuführen.

#### § 6 a

(1) Soweit in haushaltsrechtlich abgegrenzten Verwaltungsbereichen (Kapitel oder Titelgruppe) die Kostenstellenrechnung eingerichtet ist, kann die erste Stufe der dezentralen Finanzverantwortung umgesetzt werden. Sie umfasst die Ausgaben der Obergruppen 51, 52 – mit Ausnahme der Gruppe 529 –, 53, 54, 81, die Gruppe 429 und die Titel 427 51 sowie 685 49.

(2) In der ersten Stufe der dezentralen Budgetverantwortung gelten folgende Flexibilisierungsregelungen:

##### 1. Deckungsfähigkeit

1.1 Gegenseitig deckungsfähig sind je für sich die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 und innerhalb der Obergruppe 81.

1.2 Die Ausgaben der Hauptgruppe 5, der Gruppe 429 und der Titel 427 51 und 685 49 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind zu Gunsten der Hauptgruppe 8 einseitig deckungsfähig.

1.3 Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 sind zu Gunsten der anderen Ausgaben des dezentralen Budgets bis zu 20 v. H. deckungsfähig.

1.4 Im Einzelplan 10 sind darüber hinaus die Ausgaben der Hauptgruppe 5, der Obergruppe 81, der Gruppe 429 sowie der Titel 427 51 und 685 49 zu Gunsten der Hauptgruppe 7 einseitig deckungsfähig.

##### 2. Übertragbarkeit

Die Ausgabentitel des dezentralen Budgets werden für übertragbar erklärt.

(3) Die vorstehenden Regelungen treten abweichend von § 16 nach Einwilligung des Unterausschusses NSI des Finanzausschusses des Landtags in Kraft.

#### § 7

(1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 5 000 000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

(2) § 37 Abs. 1 LHO ist 2002 und 2003 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes ferner nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses in überplanmäßige Ausgaben bei Kap. 0436 Titel 427 17 über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(3) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LHO) gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.

(4) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Euro festgesetzt.

(5) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabe-  
reste mitzuteilen.

### § 8

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 und § 64 Abs. 4 Satz 1 LHO

1. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken zum Bau von Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen und Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete den Erbbauzins bis zum Betrag von 51 Euro jährlich im Einzelfall zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Erzielung tragbarer Mieten bzw. zur Reduzierung des Zuschussbedarfs erforderlich ist,
2. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die einer Verwendung im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete zugeführt werden, um höchstens 80 vom Hundert zu ermäßigen,
3. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken oder deren Vermietung an die Träger von Einrichtungen des Technologietransfers in Verbindung mit den Universitäten Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart den Erbbauzins oder die Miete bis zum Betrag von 51 Euro jährlich zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Verminderung von Verlusten dieser Einrichtungen geboten ist,
4. Vermögenswerte des Deutschen Reichs, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) dem Land als Aufgabennachfolger des Reichs oder wegen der Nutzung für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe des Landes zustehen, unentgeltlich einer Gemeinde oder einem Landkreis des Landes zu übertragen, wenn die Gemeinde oder der Landkreis das Vermögensrecht bei Inkrafttreten des Reichsvermögen-Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für die maßgebliche Verwaltungsaufgabe genutzt hat.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kapitel 0833 Titel 356 01, Kapitel 1208 Titel 356 01 bis 356 16, Kapitel 1209 Titel 356 01 und Titel 356 02 sowie in verschiedenen Kapiteln bei Titel 356 63 und bei Kapitel 1220 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock, dem Allgemeinen Grundstock – Unterteil Gebäudeversicherungs Erlös – sowie dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive – findet § 113 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Aus dem im Allgemeinen Grundstock eingerichteten Sonderfonds »Informations- und Kommunikations-Pool« sind bei Vollkostenrechnung sich selbst refinanzierende Informations- und Kommunikations- und andere Reformprojekte der Landesverwaltung durchzuführen, die nicht anderweitig finanziert werden können. Zur Zwischenfinanzierung der Projekte soll der Sonderfonds mit Veräußerungserlösen aus dem Allgemeinen Grundstock bis zur Höhe von 51 000 000 Euro ausgestattet werden.

(5) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächen- und Gebäudebetriebskosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Finanzministerium zusätzliche Mieteinnahmen bei Kap. 1209 Tit. 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kap. 1209 Tit. 517 01 bis 518 11 (Hausbewirtschaftungskosten und Mieten) jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens 5 Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO und sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

### § 9

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, dass bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder dass ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Bewilligungen des Haushalts für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Ausgabereste) in Abgang

stellen. Wird hierdurch die Übertragbarkeit ausgeschlossen, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind.

#### § 10

Für die Personen, denen ein Dienstkraftwagen zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung steht, gelten die Richtlinien der Landesregierung über die unentgeltliche Benutzung der Dienstkraftwagen zu Privatzwecken.

#### § 11

(1) Aus dem Reinertrag aller Staatlichen Wetten und Lotterien; mit deren Durchführung die Staatliche Sport-Toto-GmbH beauftragt ist, wird ein gemeinsamer Wettmittelfonds gebildet. Er beträgt 2002 und 2003 jeweils 151 214 600 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu 45 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 44 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden. Der Betrag nach Satz 2 verringert sich unter entsprechender Änderung der Verteilung nach Satz 3 im Jahr 2002 um 4 090 000 Euro und im Jahr 2003 um 5 113 000 Euro zu Lasten der Mittel für die Förderung der Kultur (Denkmalpflege). Die dieser Verteilung entgegenstehenden Verwendungsregelungen sind 2002 und 2003 nicht anzuwenden. Insoweit gelten daher nicht mehr:

1. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Losbrieflotterie in Baden-Württemberg vom 25. November 1985 (GBl. S. 387) und die dazu ergangenen Richtlinien des Finanzministeriums über die Verteilung des Reingewinns aus der Losbrieflotterie vom 6. April 1987 (GBl. S. 425),
2. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Pferdewette in Baden-Württemberg vom 16. Mai 1974 (GBl. S. 186) und die dazu ergangenen Richtlinien der Landesregierung für die Verwendung des Reingewinns aus der Pferdewette »Renn-Quintett« zur Förderung des Pferdesports und der Pferdezucht vom 2. April 1984 (GBl. S. 490),
3. die Richtlinien der Landesregierung über die Verteilung des Reingewinns des Zahlenlottos und der Staatlichen Sportwette in Baden-Württemberg vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 806) in der Fassung vom 4. März und 1. Juli 1985 (GBl. 1986 S. 2) sowie § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Baden-Württemberg in der Fassung vom 25. August 1977 (GBl. S. 385) und § 4 Abs. 2 und 3 der Gesetze über die Sportwette in Baden-Württemberg vom 18. August 1948 (RegBl. Württemberg-Baden S. 133), vom 3. Dezember 1948 (RegBl. Württemberg-Ho-

henzollern S. 181) und vom 17. Dezember 1948 (Badisches GVBl. 1949 S. 13), jeweils in der Fassung vom 8. Dezember 1970 (GBl. S. 498).

(2) Der Reinertrag aller Staatlichen Wetten und Lotterien wird, soweit er die nach Absatz 1 zweckgebunden zu verwendenden Mittel übersteigt, zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.

#### § 12

§ 9 des Spielbankengesetzes vom 23. Februar 1995, zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans 2000/2001 vom 15. Februar 2000 (GBl. S. 89), ist für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 mit der Maßgabe anzuwenden, dass 2002 insgesamt 57 853 800 Euro und 2003 insgesamt 56 118 200 Euro für die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Spielbankengesetzes genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden. Die darüber hinaus anfallenden Erträge werden zur allgemeinen Deckung des Haushalts eingesetzt.

#### § 13

(1) Das Landesgebührengesetz (LGebG) vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes sowie des Landesgebührengesetzes vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 358), ist in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. § 1 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 sind nicht anzuwenden.
  2. § 1 Abs. 4 ist in folgender Fassung anzuwenden:
 

»(4) Dieses Gesetz gilt im Bereich der Justizverwaltung nur für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Prüfungen, die im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung durchgeführt werden.«
  3. § 10 ist nicht anzuwenden.
- (2) Die Anwendungsmaßgabe des Absatzes 1 gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Jahr 2004 nicht vor dem 1. Januar 2004 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

#### § 14

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, ist § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung vom 20. Mai 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2001 (GBl. S. 386), in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die entstandenen notwendigen Fahrkosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nur bis zu den Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein nied-

rigsten Klasse erstattet werden. Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug der in § 6 Abs. 1 oder 2 LRKG bezeichneten Art zurückgelegt werden, kann nur eine Wegstreckenentschädigung bis zu 16 Cent je Kilometer gewährt werden. Im Übrigen gilt bei der Benutzung von anderen als den in § 6 LRKG genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln Satz 1 entsprechend.

(2) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 15

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

#### § 16

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Februar 2002

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHAVAN	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
	DR. REPNIK

## Anlage zum Staatshaushaltsgesetz Gesamtplan

### 1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2002

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verwaltungs-einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt-einnahmen	Personalausgabe
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	–	73.5	–	73.5	28 306.0
02	Staatsministerium	–	357.5	2 690.4	3 047.9	20 590.0
03	Innenministerium	–	41 080.5	43 491.3	84 571.8	1 287 749.0
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	–	2 580.8	26 015.4	28 596.2	4 543 188.0
05	Justizministerium	–	649 203.8	13 139.3	662 343.1	677 231.0
06	Finanzministerium	–	206 722.1	106 905.8	313 627.9	740 980.0
07	Wirtschaftsministerium	–	4 401.1	325 250.0	329 651.1	64 980.0
08	Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum	5 262.0	192 201.0	274 917.7	472 380.7	391 529.0
09	Sozialministerium	–	7 515.9	86 052.8	93 568.7	92 367.0
10	Ministerium für Umwelt und Verkehr	98 600.0	48 952.6	1 059 818.4	1 207 371.0	289 728.0
11	Rechnungshof	–	2.5	277.0	279.5	12 829.0
12	Allgemeine Finanzverwaltung	23 062 400.0	299 333.2	4 090 200.4	27 451 933.6	3 024 755.0
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	–	32 175.2	274 382.2	306 557.4	1 399 139.0
	Summe	23 166 262.0	1 484 599.7	6 303 140.7	30 954 002.4	12 573 377.0

**Gesamtplan  
2002**

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst Tsd. EUR	Zuweisungen u. Zuschüsse/ ohne Investition- en Tsd. EUR	Ausgaben für Investi- tionen Tsd. EUR	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben Tsd. EUR	Gesamt- ausgaben Tsd. EUR	Überschuss (+) Zuschuss (-) Tsd. EUR	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen Tsd. EUR	Epl.
4 261.3	6 377.0	551.0	–	39 496.1	– 39 422.6	–	01
9 076.0	12 810.4	402.9	91.3	42 971.2	– 39 923.3	–	02
165 189.3	209 985.9	73 815.6	– 16 939.5	1 719 800.6	– 1 635 228.8	181 351.3	03
37 721.7	679 592.8	110 679.4	– 1 472.6	5 369 709.8	– 5 341 113.6	69 929.0	04
283 039.6	46 700.8	16 572.6	– 1 652.2	1 021 892.2	– 359 549.1	820.0	05
100 737.4	85 791.3	20 358.0	4 545.0	952 411.7	– 638 783.8	11 433.5	06
32 681.3	599 658.4	313 134.3	50.0	1 010 504.0	– 680 852.9	470 801.8	07
119 551.6	374 510.3	164 957.8	– 550.0	1 049 999.0	– 557 618.3	357 529.0	08
36 535.9	914 527.3	394 242.2	8 408.2	1 446 081.5	– 1 352 512.8	298 811.2	09
162 621.6	877 653.4	803 660.7	– 25 607.8	2 108 056.0	– 900 685.0	312 710.3	10
733.8	2.0	64.2	–	13 629.8	– 13 350.3	–	11
2 399 965.0	7 068 415.9	797 034.7	– 50 482.8	13 239 688.2	14 212 245.4	582 525.3	12
266 914.4	1 077 322.9	245 257.4	– 48 872.3	2 939 762.3	– 2 633 204.9	51 948.4	14
3 619 028.9	11 953 348.4	2 940 730.8	– 132 482.7	30 954 002.4	–	2 337 859.8	

## Anlage zum Staatshaushaltsgesetz Gesamtplan

### 1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2003

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	–	73.5	–	73.5	27 780.0
02	Staatsministerium	–	347.5	2 680.7	3 028.2	20 317.8
03	Innenministerium	–	41 641.4	36 628.6	78 270.0	1 292 031.8
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	–	2 606.7	26 131.4	28 738.1	4 593 912.0
05	Justizministerium	–	654 485.8	12 693.9	667 179.7	674 541.8
06	Finanzministerium	–	259 891.6	106 131.2	366 022.8	737 569.0
07	Wirtschaftsministerium	–	4 445.1	314 307.8	318 752.9	63 125.0
08	Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum	5 452.0	192 030.7	254 559.1	452 041.8	389 785.9
09	Sozialministerium	–	7 619.0	87 009.6	94 628.6	90 541.9
10	Ministerium für Umwelt und Verkehr	98 600.0	48 366.6	1 073 838.9	1 220 805.5	289 463.9
11	Rechnungshof	–	2.5	281.0	283.5	12 826.0
12	Allgemeine Finanzverwaltung	23 806 500.0	301 303.0	3 874 381.1	27 982 184.1	3 484 276.8
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	–	32 156.2	262 470.5	294 626.7	1 401 161.0
	Summe	23 910 552.0	1 544 969.6	6 051 113.8	31 506 635.4	13 077 335.0

**Gesamtplan  
2003**

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst Tsd. EUR	Zuweisungen u. Zuschüsse/ ohne Investition- en Tsd. EUR	Ausgaben für Investi- tionen Tsd. EUR	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben Tsd. EUR	Gesamt- ausgaben Tsd. EUR	Überschuss (+) Zuschuss (-) Tsd. EUR	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen Tsd. EUR	Epl.
3 634.4	6 426.8	407.0	–	38 248.8	– 38 175.3	–	01
7 404.1	11 890.7	308.9	89.7	40 011.2	– 36 983.0	–	02
160 710.7	192 390.0	71 721.3	– 20 298.6	1 696 555.2	– 1 618 285.2	117 777.5	03
40 386.8	707 311.0	102 485.7	– 1 492.6	5 442 602.9	– 5 413 864.8	77 614.3	04
285 659.6	46 910.5	12 936.1	– 2 849.2	1 017 198.8	– 350 019.1	–	05
101 093.7	86 932.8	21 646.0	3 491.0	950 732.6	– 584 709.8	11 334.5	06
21 873.8	602 974.5	288 690.5	50.0	976 714.5	– 657 961.6	234 141.1	07
121 606.2	356 136.5	161 419.9	– 4 050.0	1 024 898.5	– 572 856.7	360 227.1	08
37 289.9	947 919.0	414 135.0	8 609.8	1 498 495.6	– 1 403 867.0	298 709.9	09
163 894.3	873 293.5	810 486.7	– 28 537.5	2 108 600.9	– 887 795.4	300 468.3	10
660.0	2.0	121.0	–	13 609.6	– 13 326.1	–	11
2 632 764.1	7 068 668.5	721 518.9	– 142 722.3	13 764 506.0	14 217 678.1	476 560.0	12
269 320.5	1 086 271.9	232 803.7	– 55 097.0	2 934 460.8	– 2 639 834.1	16 639.0	14
3 846 298.1	11 987 127.7	2 838 680.7	– 242 806.7	31 506 635.4	–	1 893 521.7	

**Gesamtplan****2. Finanzierungsübersicht für  
die Haushaltsjahre 2002 und 2003**

	<b>2003</b>	<b>2002</b>
Einnahmen	Mio. EUR	Mio. EUR
Gesamteinnahmen .....	31 506,6	30 954,0
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt.....	884,5	1 017,5
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken .....	15,6	42,4
Einnahmen aus Überschüssen .....	511,7	410,0
Netto-Einnahmen.....	30 094,8	29 484,1
<b>Ausgaben</b>		
Gesamtausgaben .....	31 506,6	30 954,0
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke.....	4,8	6,9
Deckung von Fehlbeträgen .....	-	-
Netto-Ausgaben.....	31 501,8	30 947,1
Finanzierungssaldo .....	- 1 407,0	- 1 463,0

**3. Kreditfinanzierungsplan für  
die Haushaltsjahre 2002 und 2003**

<b>Einnahmen aus Krediten</b>		
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds .....	23,0	23,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen und Kredite aus öffentlichen Sondermitteln .....	4 584,5	4 617,5
Summe .....	4 607,5	4 640,5
<b>Ausgaben zur Schuldentilgung</b>		
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	57,0	56,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln .....	3 700,0	3 600,0
Tilgung von Auslandsschulden .....	-	-
Summe .....	3 757,0	3 656,0
 Netto-Kreditaufnahme insgesamt .....	 850,5	 984,5
<b>Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt.....</b>	<b>884,5</b>	<b>1 017,5</b>

## Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 6. Februar 2002

Der Landtag hat am 1. Februar 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe »683 Millionen DM« durch die Angabe »349 Millionen Euro« ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe »87,48 vom Hundert« durch die Angabe »87,53 vom Hundert« ersetzt.
2. § 1 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe »78,06 vom Hundert« durch die Angabe »78,93 vom Hundert« ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe »21,94 vom Hundert« durch die Angabe »21,07 vom Hundert« ersetzt.
3. § 2 Nr. 11 wird gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe »76,26 vom Hundert« durch die Angabe »76,19 vom Hundert« ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe »3,13 vom Hundert« durch die Angabe »3,17 vom Hundert« ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe »13,59 vom Hundert« durch die Angabe »13,62 vom Hundert« ersetzt.
5. § 3 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe »190 Millionen DM« durch die Angabe »97 Millionen Euro« ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe »1716 Millionen DM« durch die Angabe »877 Millionen Euro« ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe »0,10 DM« durch die Angabe »0,10 Euro« ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe »35,65 DM« durch die Angabe »18,53 Euro« ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe »16,15 DM« durch die Angabe »8,28 Euro« und die Angabe »27,15 DM« durch die Angabe »13,90 Euro« ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe »16,80 DM« durch die Angabe »8,59 Euro« und die Angabe

»6,90 DM« durch die Angabe »3,53 Euro« ersetzt.

d) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe »9,90 DM« durch die Angabe »5,06 Euro« ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte »im Jahr 1999 135,5 Millionen DM« durch die Worte »im Jahr 2002 84,4 Millionen Euro« ersetzt.

f) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	vom Hundert
Stuttgart, Stadtkreis	7,74
Böblingen	2,79
Esslingen	4,01
Göppingen	2,22
Ludwigsburg	3,60
Rems-Murr-Kreis	3,11
Heilbronn, Stadtkreis	1,55
Heilbronn, Landkreis	2,65
Hohenlohekreis	1,12
Schwäbisch Hall	1,92
Main-Tauber-Kreis	1,50
Heidenheim	1,35
Ostalbkreis	2,80
Baden-Baden, Stadtkreis	0,39
Karlsruhe, Stadtkreis	1,20
Karlsruhe, Landkreis	4,65
Rastatt	2,14
Heidelberg, Stadtkreis	0,65
Mannheim, Stadtkreis	4,64
Neckar-Odenwald-Kreis	1,52
Rhein-Neckar-Kreis	4,80
Pforzheim, Stadtkreis	0,44
Calw	1,36
Enzkreis	2,22
Freudenstadt	1,17
Freiburg, Stadtkreis	0,73
Breisgau-Hochschwarzwald	3,47
Emmendingen	1,44
Ortenaukreis	4,21
Rottweil	1,58
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,15
Tuttlingen	1,45
Konstanz	2,15
Lörrach	2,20
Waldshut	1,73
Reutlingen	2,44
Tübingen	1,80
Zollernalbkreis	1,66
Ulm, Stadtkreis	0,66
Alb-Donau-Kreis	2,58
Biberach	1,55
Bodenseekreis	1,89
Ravensburg	3,17
Sigmaringen	1,60
Summe	100,00.«

8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »5000 DM« durch die Angabe »2600 Euro« ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe »332 Millionen DM« durch die Angabe »170 Millionen Euro« ersetzt.
9. In § 20 Satz 1 wird die Angabe »15 Millionen DM« durch die Angabe »8 Millionen Euro« ersetzt.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe »125 Millionen DM« durch die Angabe »64 Millionen Euro« ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe »3 Millionen DM« durch die Angabe »1,5 Millionen Euro« ersetzt.
11. In § 25 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe »100 DM« durch die Angabe »100 Euro« ersetzt.
12. In § 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe »100 DM« durch die Angabe »100 Euro« ersetzt.
13. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe »30 Millionen DM« durch die Angabe »15 Millionen Euro« ersetzt.
14. In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe »16 200 DM« durch die Angabe »8440 Euro« ersetzt.
15. § 29 a Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Die Zuweisungen werden nach den in der Anlage 1 zur jeweils geltenden Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes enthaltenen Schlüsselzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt.«
16. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 18 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe »47 000 DM« durch die Angabe »32 270 Euro« und die Angabe »73 000 DM« durch die Angabe »48 390 Euro« ersetzt.
    - bb) In Satz 5 wird die Angabe »107 000 DM« durch die Angabe »57 230 Euro« ersetzt.
  - b) Absatz 27 erhält folgende Fassung:
 

»(27) In den Jahren 1998 bis 2001 gilt § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Betrags »683 Millionen DM« in den Jahren 1998 und 1999 der Betrag »983 Millionen DM«, im Jahr 2000 der Betrag »511 Millionen DM« und im Jahr 2001 der Betrag »483 Millionen DM« tritt. In den Jahren 2002 und 2003 gilt § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Betrags »349 Millionen Euro« im Jahr 2002 der Betrag »330,6 Millionen Euro« und im Jahr 2003 der Betrag »432,6 Millionen Euro« tritt.«
  - c) Absatz 30 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

»der Landkreis Göppingen	66 000 Euro
der Landkreis Schwäbisch Hall	281 000 Euro
der Landkreis Heidenheim	72 000 Euro
der Landkreis Rottwei	358 000 Euro
der Schwarzwald-Baar-Kreis	51 000 Euro
der Landkreis Konstanz	266 000 Euro
der Landkreis Biberach	92 000 Euro
der Bodenseekreis	450 000 Euro
der Landkreis Ravensburg	808 000 Euro.«

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 4 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Februar 2002

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHAVAN	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
	DR. REPNIK

#### Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes (Wohnraumförderungs-Durchführungsverordnung - DVO-WoFG)

Vom 29. Januar 2002

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376),
2. § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2405),
3. § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung wohnungsrechtlicher Gesetze vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 682),
4. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank vom 11. November 1998 (GBl. S. 581) und
5. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603):

## § 1

Zuständige Stelle im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes ist die Gemeinde, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

## § 2

(1) Anträge zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung nach den Förderbestimmungen des Landes sind bei der Gemeinde einzureichen, in deren Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Gemeinde leitet die Anträge unverzüglich zusammen mit einer Stellungnahme an die untere Verwaltungsbehörde weiter.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde prüft, ob die Förder Voraussetzungen vorliegen, und leitet die Anträge zusammen mit einem Fördervorschlag der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank zu.

## § 3

Bei Fördermaßnahmen des Landes ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank zuständige Stelle für

1. die Erteilung, Änderung und Aufhebung der Förderzusage nach § 13 WoFG,
2. Aufgaben der Bewilligungsstelle, soweit Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung weiter anzuwenden sind,
3. die Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 Satz 2 WoBindG,
4. die Mitteilung der zulässigen Miete an den Mieter nach § 8 Abs. 4 Satz 2 WoBindG,
5. die Zustimmung zur Vereinbarung einer Mietvorauszahlung oder eines Mieterdarlehens nach § 9 Abs. 3 WoBindG.

## § 4

(1) In Förderzusagen nach § 13 WoFG durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank dürfen die in § 9 Abs. 2 WoFG festgelegten Einkommensgrenzen nach näheren Maßgaben der jeweiligen Förderbestimmungen des Landes überschritten werden

1. im Rahmen der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum um bis zu 30 vom Hundert,
2. bei Mietwohnungen und genossenschaftlich genutzten Wohnungen, die einkommensorientiert gefördert werden, um bis zu 40 vom Hundert,
3. bei Mietwohnungen und genossenschaftlich genutzten Wohnungen, die für ältere und behinderte Personen bestimmt sind, um bis zu 60 vom Hundert.

(2) Erfolgt die soziale Wohnraumförderung ausschließlich mit Mitteln einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines sonstigen Trägers der sozialen Wohnraumförderung, darf die Gemeinde, der Landkreis oder der sonstige Träger abweichend von Absatz 1 in Förderzusagen nach § 13 WoFG die Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 WoFG nach Maßgabe der jeweiligen Förderbestimmungen um bis zu 90 vom Hundert überschreiten.

## § 5

Die Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 19. März 2001 (GBl. S. 376), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. dem Wohnungsbindungsgesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz,«.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die dritte Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Aufgaben der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 23. Mai 1978 (GBl. S. 313),
2. die gemeinsame Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 15. Februar 1991 (GBl. S. 149), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1994 (GBl. S. 582),
3. die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes vom 10. Juni 1980 (GBl. S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1994 (GBl. S. 583).

STUTTGART, den 29. Januar 2002

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

Wirtschaftsministerium  
DR. DÖRING

**Verordnung der Landesregierung  
über den finanziellen Ausgleich von  
Arbeitszeitguthaben von Beamten aus einer  
langfristigen ungleichmäßigen Verteilung  
der regelmäßigen Arbeitszeit  
(Beamten-Ausgleichszahlungsverordnung)**

Vom 29. Januar 2002

Auf Grund von § 48 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) wird verordnet:

§ 1

*Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt die Gewährung einer Ausgleichszahlung zur Abgeltung von Arbeitszeitguthaben, die Beamte im Geltungsbereich des § 1 des Landesbesoldungsgesetzes aus einer langfristig angelegten ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 48 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes erworben haben und für die ihnen der dienstrechtlich zustehende Arbeitszeitausgleich nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden kann.

§ 2

*Anspruchsvoraussetzungen*

Die Ausgleichszahlung wird gewährt:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Wechsel des Dienstherrn,
3. bei sonstiger Beendigung der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, wenn dadurch ein Arbeitszeitausgleich ganz oder teilweise unmöglich wird.

§ 3

*Entstehung und Höhe des Anspruchs*

(1) Der Anspruch auf die Ausgleichszahlung entsteht mit dem Eintritt des nach § 2 maßgeblichen Ereignisses. Er richtet sich gegen den Dienstherrn, bei dem die zusätzliche Arbeitszeit geleistet wurde.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamte. Bei Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A als Lehrkörper außerhalb des Schulbereichs gelten bei einem finanziellen Arbeitszeitausgleich für eine Lehrtätigkeit die Vergütungssätze bei Mehrarbeit im Schulbereich entsprechend; eine Lehrveranstaltungsstunde gilt dabei als eine Unterrichtsstunde.

(3) Für die Bemessung des Umfangs des abzugeltenden Arbeitszeitguthabens gelten die maßgebenden Arbeitszeitregelungen des Dienstherrn.

§ 4

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. September 1998 in Kraft

STUTTGART, den 29. Januar 2002

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung der Landesregierung  
über die Gewährung von Jubiläumsgaben  
an Beamte und Richter  
(Jubiläumsgabenverordnung – JubGVO)**

Vom 5. Februar 2002

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 103 Abs. 4 und § 112 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 750),
2. § 8 des Landesrichtergesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504):

§ 1

*Allgemeines*

(1) Die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten anlässlich der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren nach Maßgabe des § 103 LBG und der folgenden Bestimmungen eine Jubiläumsgabe und in der Regel eine Dankurkunde.

(2) Für Richter des Landes gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

## § 2

*Jubiläumsdienstzeit*

Die Jubiläumsdienstzeit nach § 103 Abs. 2 LBG ist zu berechnen und der Zeitpunkt der Dienstjubiläen (Jubiläumstage) festzusetzen; die Berechnung und die Festsetzung sind den Beamten schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 103 Abs. 3 Halbsatz 2 LBG.

## § 3

*Anspruch, Verfahren*

(1) Der Anspruch auf die Jubiläumsgabe besteht gegenüber dem Dienstherrn, in dessen Dienst der Beamte am Jubiläumstag steht. Ein zu diesem Zeitpunkt zu einem anderen Dienstherrn abgeordneter Beamter erhält die Jubiläumsgabe vom abordnenden Dienstherrn.

(2) Die Jubiläumsgabe soll zusammen mit den Dienstbezügen für den Kalendermonat gezahlt werden, in den der Jubiläumstag (§ 2) fällt; § 4 bleibt unberührt. Fällt der Jubiläumstag nach dem 31. Dezember 2000 in die Zeit einer Beurlaubung wegen Kinderbetreuung nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 LBG, soll abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 die Jubiläumsgabe alsbald nach Wiederaufnahme des Dienstes gewährt werden, es sei denn, die Beurlaubung erstreckt sich bis zum Beginn des Ruhestands.

(3) Auf die Jubiläumsgabe sind die aus demselben Anlass aus öffentlichen Mitteln gewährten Geld- oder Sachzuwendungen anzurechnen.

## § 4

*Hinderungsgründe*

(1) Die Gewährung der Jubiläumsgabe wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Geldbuße von mehr als 150 Euro verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der Dienstbezüge verhängt worden ist, bis zum Ablauf von fünf Jahren,
3. wenn die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren

seit dem Tage der Verhängung der Disziplinarmaßnahme, bei späterer Abänderung seit dem Tage der Verhängung der ursprünglichen Disziplinarmaßnahme.

(2) Die Gewährung der Jubiläumsgabe wird zurückgestellt, solange gegen den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein gegen ihn eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist.

## § 5

*Dankurkunde*

(1) Die Entscheidung über die Ehrung mit einer Dankurkunde trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 gelten entsprechend.

(2) Bei 40- und 50-jährigem Dienstjubiläum wird die Dankurkunde vom Ministerpräsidenten, bei 25-jährigen Dienstjubiläum von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgefertigt. Die Dankurkunde soll bei 40- und 50-jährigem Dienstjubiläum und bei Beamten des Landes auch bei 25-jährigem Dienstjubiläum nach dem Muster in der Anlage ausgefertigt werden.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle legt die vorbereitete Dankurkunde spätestens sechs Wochen vor dem Tag des Dienstjubiläums der nach Absatz 2 zuständigen Stelle zur Ausfertigung vor.

## § 6

*Übergangsvorschrift*

Ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Geldbuße in einem Betrag in Deutscher Mark festgesetzt worden, tritt an die Stelle des dort genannten Betrags ein Betrag von 300 Deutsche Mark.

## § 7

*Änderung der Urlaubsverordnung*

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1981 (GBl. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 750), wird wie folgt geändert:

In § 10 werden nach dem Wort »Urlaubstag« die Worte »unter Belassung der Bezüge; § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 der Jubiläumsgabenverordnung gelten für den Urlaubs-tag entsprechend« eingefügt.

## § 8

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 5. Februar 2002

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

## TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
KÖBERLE	DR. MEHLÄNDER

**Anlage**  
(Zu § 5 Abs. 2)

Großes Landeswappen in Blindprägung

BADEN - W Ü R T T E M B E R G

**DANKURKUNDE**

IM NAMEN DER LANDESREGIERUNG

SPRECHE ICH

Herrn/Frau/Amtsbezeichnung

.....

Vor- und Zuname

.....

FÜR DIE WÄHREND

FÜNFUNDZWANZIGJÄHRIGER/

VIERZIGJÄHRIGER/

FÜNFZIGJÄHRIGER TÄTIGKEIT

IM ÖFFENTLICHEN DIENST

TREU GELEISTETE ARBEIT

DANK UND ANERKENNUNG

AUS

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift

## Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Meldeverordnung

Vom 11. Januar 2002

Auf Grund von § 29 Abs. 5 und 6 sowie § 37 Abs. 1 des Meldegesetzes (MG) in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Meldeverordnung vom 24. Juli 1996 (GBl. S. 522, ber. GBl. S. 593, 614) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »automatischen« durch das Wort »automatisierten« ersetzt und am Ende folgende neue Nummer 9 angefügt:

»9. abgabenrechtliche Daten.«

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Meldebehörde darf dem zuständigen Landratsamt zum Zweck der Feststellung des Fortbestands oder Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit aus Anlass der Vollendung des 18. Lebensjahres vom optionspflichtigen Personen nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen, gegebenenfalls frühere Namen,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Anschrift,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Tatsache, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
7. Übermittlungssperren.

Die Daten sind jeweils bis Ende des Quartals, das dem Quartal vorausgeht, in dem die optionspflichtige Person das 18. Lebensjahr vollendet, zu übermitteln.«

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

»7. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft.«. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben.«

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz werden nach dem Wort »Polizeipräsidien« die Worte », die Polizeireviere, Kriminalinspektionen, Fachdezernate, Kriminalaußenstellen« eingefügt.

b) Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

»9. Tag des Ein- und Auszugs,«;

Die bisherigen Nummern 9 bis 16 werden Nummern 10 bis 17.

c) Die neue Nummer 14 erhält folgende Fassung:

»14. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt),«.

d) In Satz 3 wird die Angabe »Nummer 12 und 13« durch die Angabe »Nummer 13 und 14« ersetzt.

4. In § 6 werden im Eingangssatz nach den Worten »in zweijährigem Abstand« die Worte »sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Ausweise über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch für die Berechnung der Erstattungsleistungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter in einjährigem Abstand« eingefügt.

5. Nach § 7 werden folgende neue §§ 7a bis 7c eingefügt:

»§ 7a

#### *Datenübermittlungen an Finanzbehörden*

Zur Sicherung des Steueraufkommens (§ 136 der Abgabenordnung) dürfen dem zuständigen Finanzamt bei der Abmeldung eines Einwohners in das Ausland folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere und künftige Anschriften.

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn der Betroffene in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung beibehält.

§ 7b

#### *Datenübermittlungen an die für die Überwachung der Wohnungsbindung zuständigen Stellen*

Die für die Überwachung der Belegungsbindung von nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen zuständigen Stellen dürfen über Ein- und Auszug, Namensänderung und Tod eines über 16 Jahre alten Bewohners einer nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Zweiten Wohnungsbaugesetz oder dem ab dem 1. Januar 2002 geltenden Wohnraumförderungsgesetz geförderten Wohnung unterrichtet werden. Hierzu dürfen neben der Tatsache, dass es sich um eine nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz geförderte Wohnung handelt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 MG), folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Sterbetag und -ort.

## § 7c

*Datenübermittlungen an die Tumorzentren*

Die Meldebehörde darf den Tumorzentren und Onkologischen Schwerpunkten zum Zweck der Abfrage des Vitalstatus von Krebskranken, die in den Klinischen Krebsregistern erfasst sind, für die wissenschaftliche Krebsforschung auf deren Ersuchen einmal jährlich folgende Daten in maschinenlesbarer Form übermitteln:

1. Familienname, gegebenenfalls frühere Namen,
  2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
  3. Tag und Ort der Geburt,
  4. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
  5. Geschlecht,
  6. Tag des Auszugs,
  7. Sterbetag und -ort.«
6. In § 9 Abs. 3 wird das Wort »fünften« gestrichen.
7. In Nummer 7 der Erläuterungen der Anlage 2 (Rückseite) und in Nummer 5 Satz 3 der Erläuterungen der Anlage 4 (Rückseite) werden jeweils die Worte »im Laufe eines Kalenderjahres« durch die Worte »im Laufe eines Jahres« ersetzt.
8. Nummer 3 Satz 3 der »Weiteren wichtigen Hinweise« der Anlage 2 (Rückseite) erhält folgende Fassung:  
 »Der Anmeldende und seine Familienangehörigen können von der Meldebehörde verlangen, dass die Veröffentlichung ihrer Daten in gedruckten oder in elektronischen Verzeichnissen oder gänzlich unterbleibt (§ 34 Abs. 4 Satz 2 des Meldegesetzes).«

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. Januar 2002 DR. SCHÄUBLE

**Verordnung  
des Ministeriums für Ernährung und  
Ländlichen Raum zur Änderung  
der Verordnung über die Gebühren  
der staatlichen tierärztlichen  
Untersuchungsämter**

Vom 9. Februar 2002

Auf Grund von § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

## Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren der staatlichen tierärztlichen Untersuchungsämter vom 31. Oktober 1998 (GBl. S. 640), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 697), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I Nr. 1.7.2 der Anlage erhält die Gegenstandsspalte folgende Fassung:

»Für die sonstigen Untersuchungen und anderen Leistungen sind, soweit die unter Nummer 1.7.1 genannten Voraussetzungen vorliegen, die in Nummer 2.9 bis 10.2 vorgesehenen Festgebühren um 30 vom Hundert zu ermäßigen.«

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Februar 2002

STÄCHELE

**Verordnung  
der Landesanstalt für Kommunikation  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ausweisung und Zuweisung  
von Übertragungskapazitäten  
(NutzungsplanVO)**

Vom 28. Januar 2002

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387) wird verordnet:

## Artikel 1

**Änderung der Nutzungsplanverordnung**

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2001 (GBl. S. 624), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile
 

»Laufenburg	94,0	0,050«	
wird die Zeile			
»Mannheim	91,5	1)	*)«

 eingefügt.
- b) Die Zeile
 

»Heidelberg	91,5	0,050	*)«
-------------	------	-------	-----

 wird gestrichen.



Flste Nr. 890 und 889. Ab dem Schnittpunkt des Flst Nr. 889, Gemarkung Zillhausen, mit dem Flst Nr. 644 od, Gemarkung Streichen, und dem Flst Nr. 5207, Gemarkung Bisingen, in westlicher Richtung – auf der Gemarkung Bisingen – entlang der Gemarkungsgrenze bis zum Schnittpunkt mit dem Weg od bei Flst Nr. 5298. Dann weiter in nördlicher Richtung entlang des Weges od bis zum Flst Nr. 5296, dann wieder in östlicher Richtung entlang des Weges od bis zum Ausgangspunkt an der Gemarkungsgrenze Bisingen/Thanheim.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25. September 2001 im Maßstab 1:25 000 kombiniert mit einer Detailkarte im Maßstab 1:2500, mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die rote Bänderung ist Teil der Schutzgebietsfläche. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung eines vielfältig strukturierten Gebiets als günstiger natürlicher Lebensraum für vom Aussterben bedrohte, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie als kulturhistorisch und ästhetisch herausragender Landschaftsteil.

Von besonderer ökologischer Bedeutung sind hierbei:

- die Kalk-Pionierrasen
- die Kalk-Magerrasen
- die extensiv genutzten Mähwiesen trockener und feuchter Ausprägung
- die Gebüsche trockenwarmer und feuchter Standorte einschließlich ihrer Staudensäume
- die Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume
- die naturnahen Fließgewässer mit der daran gebundenen Flora und Fauna
- die Staudenfluren
- die Kleinseggenriede
- die Großseggenriede
- die Röhrichtbestände

- die Orchideen-Buchenwälder
- die Schlucht-, Hangmisch- und Auwälder
- die Waldmeister-Buchenwälder.

Diese Lebensraumtypen entsprechen ganz oder teilweise den in der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997, ABl. EG Nr. L 305/42, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-R –) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, beschriebenen Kalk-Pionierrasen (prioritär), Kalk-Magerrasen, magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen, Feuchte Hochstaudenfluren, Kalkreiche Niedermoore, Orchideen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Auwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritär), Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär). Das Schutzgebiet ist Teil der NATURA 2000 – Gebietskulisse Nr. 7719–301 »Albtrauf östlich Balingen«, die als Gebiet von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4.1 der FFH-R- in die Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission aufgenommen wurde.

Aufgrund der außergewöhnlichen Vielfalt an teilweise kleinflächig verzahnten und miteinander vernetzten Biotopstrukturen stellt das Gebiet in seiner Gesamtheit einen günstigen natürlichen Lebensraum für an extensiv genutztes Offenland, Pflegeflächen, Brachestadien, Kleingewässer und natürliche bzw. naturnahe Waldbestände gebundene Tier- und Pflanzenarten dar. Es weist insbesondere seltene und geschützte Pflanzen-, Heuschrecken-, Tagfalter-, Wildbienen- und Vogelarten auf.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

5. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedigungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern können;

4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;

2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

4. aufzuforsten, die Entwicklung von Laubholz- oder Mischbeständen hin zu Nadelholzreinbeständen aktiv zu fördern, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen sowie auf andere Weise nicht standortheimische Gehölze oder Pflanzen einzubringen;

5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;

6. Weidezäune, Koppeln und Pferche zu errichten;

7. Feldraine, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Staudenfluren, Quellfluren, Seggenrieder und Röhrichtbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;

2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren. Dies gilt insbesondere für den nicht befestigten Grasweg im Gewann Hörnle;

3. außerhalb befestigter Wege von mindestens 3 Metern Breite zu reiten;

4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrräder und Anlieger zur Bewirtschaftung der Grundstücke;

5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Kraftfahrzeuge außerhalb öffentlicher Parkplätze abzustellen oder öffentliche Veranstaltungen aller Art (wie Volkswandern, Sportveranstaltungen und u. ä.) durchzuführen;

6. die Gewässer fischereilich oder angelsportlich zu nutzen;

7. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigen lassen und Landen von Flugmodellen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle, Dung, Ernterückstände oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;

3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

### *Zulässige Handlungen*

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt – auch kleinflächig – nicht verändert wird;

2. durch neue Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;

3. Grünland oder Dauerbrache – auch zur Neueinsaat – nicht umgebrochen wird;

4. Pflanzenschutzmittel – außer auf Ackerflächen – nicht verwendet werden;

5. Feldraine, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Staudenfluren, Quellfluren, Seggenrieder, Röhrichtbestände und sonstige landschaftsprägende Elemente nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden;

6. die Düngung auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen nicht über den Nährstoffentzug der spezifischen extensiven Grünlandnutzung hinausgeht. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befinden oder deren Erwerb für Zwecke des Naturschutzes durch Dritte aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wurde, sollen nicht gedüngt werden;

7. landwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere Wirtschaftsstoffe nicht gelagert sowie Feldmieten, Fahrhilfen oder ähnliche Einrichtungen nicht angelegt werden;
8. die Einmäher und Holzwiesen in den Gewannen Irrenberg und Hörnle nur einmal jährlich gemäht werden und das Mähgut innerhalb von zwei Wochen abgeräumt und außerhalb des Schutzgebietes verwertet oder entsorgt wird;
9. die Mähwiesen außerhalb der Einmäher und Holzwiesen nur ein- bis zweimal jährlich gemäht werden und das Mähgut innerhalb von zwei Wochen abgeräumt und außerhalb des Schutzgebietes verwertet oder entsorgt wird;
10. die Beweidung nur außerhalb der Einmäher und Holzwiesen jeweils als Herbstweide mit Schafen in Hütelhaltung oder mit Rindern in mobilen Elektrozaunen zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember erfolgt. Koppeln, Pferche und dauerhafte Weidezäune dürfen nicht errichtet werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. in den Steillagen und Altbeständen der Gewanne Hundsriicken, Beckensteig, Jägerweg, Kohlgrube und Schönenhalde nur einzelstammweise Holznutzungen durchgeführt werden;
2. die in der Detailkarte schraffiert dargestellte Fichten-erstaufforstung im Gewann Hörnle unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Standortverhältnisse langfristig in ein lockeres Laubgehölz mit holzwiesenartigem Charakter umgewandelt wird. Durch Ausstockung sollen die Feuchtgebiete und die Aussicht auf das Roschbachtal verbessert werden;
3. auf den übrigen Waldflächen langfristig auf eine Ausstockung standortfremder Baumarten hingewirkt wird und die standortheimischen Laubwaldgesellschaften sukzessive wiederhergestellt werden. Als Ziel ist eine dauerwaldartige, vorrangig auf Naturverjüngung basierende Bewirtschaftung anzustreben;
4. Holzlagerplätze nicht auf vegetationskundlich wertvollen Flächen angelegt werden;
5. die Pflege der Waldränder und -säume an den Ansprüchen der hier vorkommenden gefährdeten Tagfalterarten ausgerichtet wird;
6. bei Durchforstung, Hieb u.ä. anfallendes Reisig, Schnittgut oder Holz nicht auf vegetationskundlich wertvollen Freiflächen und Pflanzenstandorten außerhalb des Waldes gelagert wird;
7. Tothölzer, Höhlenbäume oder Horstbäume – unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht – bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker und keine weiteren Futterstellen angelegt werden. Kurrungen und Ablenkungsfütterungen bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörde;
3. die Schalenwildbestände so reguliert werden, dass eine Naturverjüngung und der Umbau in eine Laubholzwaldgesellschaft ohne technische Schutzeinrichtungen möglich ist;
4. keine Tiere eingebracht werden;
5. als Standwild auftretendes Gams- und Muffelwild während der Jagdzeit unverzüglich erlegt wird. Hege-maßnahmen, die ein Besiedeln von Gams- und Muffelwild im Gebiet fördern, sind unzulässig;
6. das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd mit Kraftfahrzeugen nur auf hierfür geeigneten Wegen befahren werden darf, es denn zur Beförderung von schwerem und sperrigem Material für die Errichtung und Instandhaltung zulässiger jagdlicher Einrichtungen und zur Bergung von erlegtem Schalenwild.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen – einschließlich der Quellfassungen Uchentalquelle I und II – in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(5) Die Verbote des § 4 der Verordnung gelten nicht für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde angeordnet wurden oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

(6) Die Verordnung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 15. August 1989 zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Grundwasserfassungen der Stadt Balingen, Stadtteil Streichen und die Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 11. April 1984 zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassung Steinhofener Wald Quelle I bleiben unberührt. Dies gilt auch für sonstige weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften.

## § 6

### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- oder Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt,

für Waldflächen im Einvernehmen mit dem staatlichen Forstamt.

(2) Der Umbau der in der Detailkarte im Gewann Hörnle durch Schraffur dargestellte Fichtenerstaufforstung zu einem lockeren, holzwiesenartigen Laubgehölz ist eine Entwicklungsmaßnahme. Die Umbauplanung erfolgt durch die staatliche Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Die Umsetzung setzt die Zustimmung der Grundstückseigentümer voraus. Die betroffenen Grundstücke sollen – soweit erforderlich – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ansätze für Naturschutzzwecke erworben oder deren Erwerb durch Dritte bezuschusst werden.

(3) Genehmigungspflichtige Anlagen, Anpflanzungen oder Aufforstungen sind zu beseitigen, soweit sie ohne die erforderlichen Gestattungen errichtet bzw. angepflanzt wurden und den Schutzzweck beeinträchtigen.

### Schlussvorschriften

#### § 7

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

#### § 8

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 des LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 oder § 5 die Jagd ausübt.

#### § 9

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig außer Kraft treten:

1. Die Verordnung des Preußischen Regierungspräsidenten in Sigmaringen vom 13. Juni 1939 über das Naturschutzgebiet »Hundsrücken«.
2. Die Verordnung des Württembergischen Kultusministers in Stuttgart vom 8. September 1943 über das Naturschutzgebiet »Irenenberg«.
3. Die Verordnung des Landratsamtes Balingen in Balingen vom 17. März 1970 über das Landschaftsschutzgebiet »Hundsrücken«, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

TÜBINGEN, den 16. Januar 2002

WICKER

##### **Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 61 59 60 3 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

## Einband- decken 2001

### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 Euro** einschließlich **Porto** und **Verpackung**.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die **Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks** an die **Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg**.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2002.

Das **Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2001 **wird den Beziehern im März 2002 kostenlos** zugesandt.